

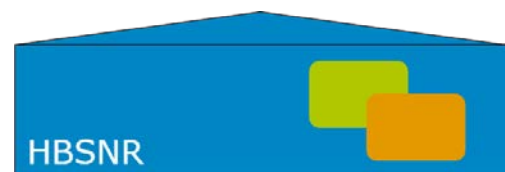
WAS IST „DAS MVZ“?

- Im Rahmen des Zi-MVZ-Panels wird MVZ synonym für Medizinische Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 SGB V verwendet.
- Das MVZ als Untersuchungsobjekt in Befragungen des Zi-MVZ-Panels umfasst grundsätzlich alle Orte der Leistungserbringung des MVZ, die über die gleiche **Hauptbetriebsstättennummer (BSNR, häufig auch als Haupt-BSNR oder HBSNR abgekürzt)** definiert sind.
- Die (Haupt-)Betriebsstätte des MVZ ist der Vertragsarztsitz, das heißt der Ort der vertragsärztlichen Zulassung (vgl. §1a Begriffsbestimmungen, Bundesmantelvertrag-Ärzte).

In speziellen organisatorischen Konstellationen (z. B. Vorhandensein von Nebenbetriebsstätten, Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft) kann die Zuordnung bzw. Abgrenzung unklar sein. Daher haben wir nachfolgend für einige typische Konstellationen schematische Darstellungen aufgeführt und beschrieben wie sich das Untersuchungsobjekt „MVZ“ in diesen Fällen zusammensetzt. Bitte ordnen Sie Ihr MVZ der Variante zu, die Ihrer MVZ-Struktur am nächsten kommt:

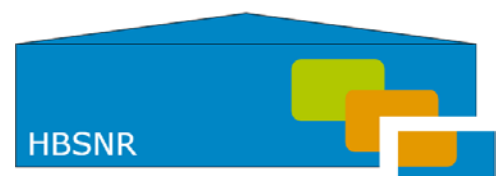
EINFACHES MVZ:

Das MVZ hat nur eine Hauptbetriebsstätte mit einem oder mehreren Fachgebieten, die alle unter derselben Hauptbetriebsstättennummer Leistungen abrechnen. Bitte beziehen Sie Ihre Angaben **auf alle Orte der Leistungserbringung, die durch diese HBSNR definiert sind**.



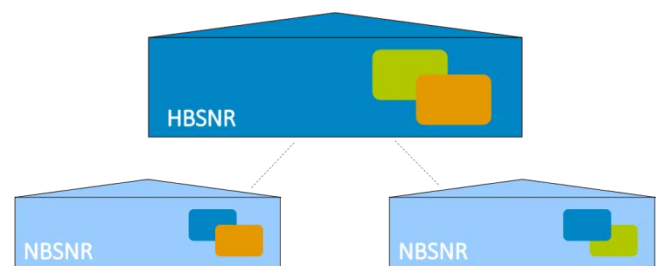
MVZ MIT AUSGELAGERTEN PRAXISRÄUMEN:

Das MVZ hat eine Hauptbetriebsstätte und zusätzlich ausgelagerte Praxisräume, für beide Standorte gilt die Hauptbetriebsstättennummer. Bitte beziehen Sie Ihre Angaben **auf das MVZ, das durch diese HBSNR definiert ist - einschließlich aller ausgelagerten Praxisräume**.



MVZ MIT NEBENBETRIEBSSTÄTTEN:

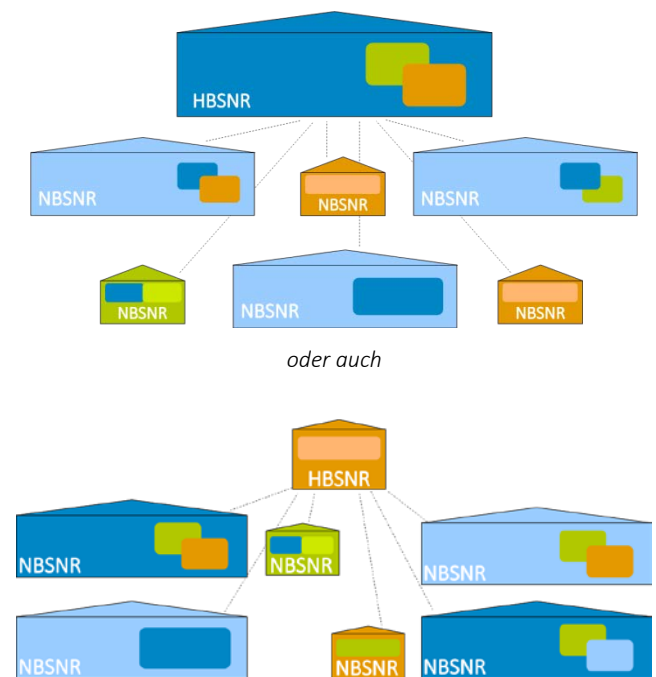
Das MVZ hat eine Hauptbetriebsstätte mit Hauptbetriebsstättennummer und weitere Nebenbetriebsstätten mit eigenen Nebenbetriebsstättennummern (NBSNR). Die NBSNR kennzeichnen nur den Ort der Leistungserbringung. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt für die Haupt- und die Nebenbetriebsstätten unter der HBSNR. Bitte beziehen Sie Ihre Angaben **auf das MVZ, das durch diese HBSNR definiert ist - einschließlich der Nebenbetriebsstätten, die Leistungen unter der HBSNR abrechnen**. Einzelne Nebenbetriebsstätten sind nicht teilnahmeberechtigt.



MVZ ALS TEIL EINER ÜBAG BZW. BAG:

Das MVZ ist Teil einer (überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG bzw. BAG).

Bitte beziehen Sie Ihre Angaben **auf die Gesamtheit aller ÜBAG- bzw. BAG-Partner**, unabhängig davon, ob das angeschriebene MVZ selbst die gewählte Hauptbetriebsstätte oder eine Nebenbetriebsstätte ist.



Sie können Ihr MVZ keiner dieser Darstellungen zuordnen und wissen nicht, worauf Sie Ihre Angaben beziehen sollen? Dann kontaktieren Sie zur Klärung bitte die Zi-Treuhandstelle unter 030 4005 2444!

WAS IST MIT VERSORGUNGSUMFANG GEMEINT?

Der Versorgungsumfang, oft auch als „Arztsitz“ bezeichnet, entspricht dem zeitlichen Versorgungsauftrag von freiberuflichen Vertragsärzt:innen –psychotherapeut:innen gemäß Zulassungsbescheid:

0,5 = halbe Zulassung

0,75 = Dreiviertel-Zulassung

1 = volle Zulassung

Für angestellte Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen ergibt sich der Anrechnungsfaktor für den Versorgungsumfang aus der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Anstellungsgenehmigung:

0,25 = bis zu 10 Stunden/Woche

0,5 = über 10 bis 20 Stunden/Woche

0,75 = über 20 bis 30 Stunden/Woche

1 = mehr als 30 Stunden/Woche